



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Stiftungsrates der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung am 10.04.2019

1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 5. Sitzung des Stiftungsrates der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung am 11.04.2018

Beschluss 21/2019

Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz genehmigt das Beschlussprotokoll der 5. Sitzung am 11.04.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 3276/2019

Beschluss 22/2019

Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sportstiftung Greiz bewilligt folgende Fördermittel im Bereich Kultur:

1. Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz vergibt an den Arbeitskreis Kunst und Kultur Kloster Mildenfurth Mittel für die Durchführung des 27. Klostergartenfestes am 31.08.2019 in Höhe von 400,00 €.

2. Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz vergibt an den Kunst- und Kulturverein Bad Köstritz e. V. Mittel für die Durchführung der 23. Köstritzer Musikmeile vom 14. bis 16.06.2019 in Bad Köstritz in Höhe von 500,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Kreissportbundes Greiz Vorlage: 3277/2019

Beschluss 23/2019

Der Stiftungsrat der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung beschließt entsprechend der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung an den Kreissportbund Greiz (KSB Greiz) in Höhe von 3.850,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

4 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Denkmalschutz an den „Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Thüringen“ für Instandsetzungsarbeiten am Kriegerdenkmal in Steinsdorf Vorlage: 3278/2019

Beschluss 24/2019

Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung vergibt an den „Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Thüringen“ Fördermittel in Höhe von 250,00 € für die Erneuerung der

Tafel mit dem Namensverzeichnis der Gefallenen aus Steinsdorf mit den Ortsteilen Schüptitz, Gräfenbrück und Loitsch.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 20.04.2020

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 7. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.03.2020

Beschluss 69/2020

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 7. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09. März 2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

2 Kauf und Einbau von digitaler Funktechnik in kreiseigene Einsatzfahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes/Rettungsdienstes unter Nutzung des Landesrahmenvertrages mit der SELECTRIC Nachrichtensysteme GmbH - Jahresscheibe 2020 Vorlage: 3491/2020

Beschluss 70/2020

Der Landkreis Greiz ruft zur Migration von Digitalfunktechnik im Jahr 2020 Leistungen für 3 Einsatzfahrzeuge und den Erwerb von 2 Programmierclients für die Dezentrale Technische Servicestelle in Höhe von insgesamt 15.900,00 € aus dem bestehenden Landesrahmenvertrag des Freistaates Thüringen mit der SELECTRIC Nachrichten-Systeme GmbH ab.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

3 Vergabe der Leistung zur Beschaffung von IT-Technik für Schulen des Landkreises Greiz Vorlage: 3489/2020

Beschluss 71/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung zur Beschaffung von IT-Technik für Schulen des Landkreises Greiz wie folgt:

- | | |
|-------|--|
| Los 1 | TFT Bildschirme 24“ und 27“
an die Firma Kuppert IT GmbH, Prager Straße 15, 04103 Leipzig |
| Los 2 | PC's
an die Firma H&G Hansen&Gieraths Solution GmbH, Bornheimer Straße 42-52, 53111 Bonn. |

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

4 Vergabe der Leistung zur Hardware-Pflege für IBM- und Lenovo-Technik für 12 Monate für das Landratsamt Greiz Vorlage: 3490/2020

**Beschluss 72/2020**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Hardware-Pflege für IBM- und Lenovo-Technik für 12 Monate für das Landratsamt Greiz wie folgt:

- Los 1 Wartung einer Tape Library für 12 Monate
- Los 2 Wartung eines Storage-Systems für 12 Monate
- Los 3 Wartung von Servern für 12 Monate
- Los 4 Wartung von Switchen für 12 Monate
- Los 5 Wartung von iSeries für 12 Monate

an die Firma SVA System Vertrieb Alexander GmbH Dresden.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

**5 Vergabe der Leistung Bodenbelagsarbeiten im Berufsschulzentrum Greiz-Zeulenroda, Berufsschulteil Zeulenroda-Triebes
Vorlage: 3492/2020****Beschluss 73/2020**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Bodenbelagsarbeiten im Berufsschulzentrum Greiz-Zeulenroda, Berufsschulteil Zeulenroda-Triebes an die Firma Teppichstudio Scheler GmbH, Reichenbacher Straße 123, 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

**6 Vergabe der Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Bodenbelagsarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz im Jahr 2020
Vorlage: 3493/2020****Beschluss 74/2020**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Bodenbelagsarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz im Jahr 2020 an die Firma Raumausstatter Ingo Müller aus Schwarzbach.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

**7 Vergabe der Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Elektroarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz im Jahr 2020
Vorlage: 3494/2020****Beschluss 75/2020**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Elektroarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz im Jahr 2020 an die Firma Elektro-Giesler GmbH & Co.KG aus Langenwetzendorf (OT Wildetaube).

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

**8 Beschlussfassung über die Auftragsenerweiterung zur Baumaßnahme Dachsanierung Ulf-Merbold-Turnhalle Greiz
Vorlage: 3497/2020****Beschluss 76/2020**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsenerweiterung und die Vergabe des Nachtrages zur Baumaßnahme Dachsanierung der Ulf-Merbold-Turnhalle in Greiz an die Firma Pampel Bau GmbH, Körnerstraße 8, 08056 Zwickau.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stiftungsrates der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung am 22.04.2020

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 6. Sitzung des Stiftungsrates der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung am 10.04.2019**Beschluss 25/2020**

Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 6. Sitzung am 10.04.2019 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 2 Enthaltung 3

**2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Denkmalschutz an den Kulturverein Weckersdorf für Instandsetzungsarbeiten am Gefallenendenkmal in Weckersdorf
Vorlage: 3476/2020****Beschluss 26/2020**

Der Stiftungsrat der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung vergibt an den Kulturverein Weckersdorf Fördermittel in Höhe von 250,00 € für die Instandsetzung des Gefallenendenkmals Weckersdorf.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

**3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur
Vorlage: 3480/2020****Beschluss 27/2020**

Der Stiftungsrat der Kreis-, Kultur- und Sportstiftung Greiz bewilligt folgende Fördermittel im Bereich Kultur:

1. Der Stiftungsrat der Kreis-, Kultur- und Sport-Stiftung Greiz vergibt an den Verein the.aRter Greiz e. V. Mittel für die Durchführung der Sommerkulturtag 2020 vom 21.08. – 23.08.2020 in Höhe von 800,00 €.

2. Der Stiftungsrat der Kreis-, Kultur- und Sport-Stiftung Greiz vergibt an den Freundeskreis Städtisches Museum Zeulenroda e. V. Mittel für das Weihnachtskonzert am 18.12.2020 im Museum Zeulenroda in Höhe von 100,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

**5 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport Förderung des Kreissportbundes Greiz
Vorlage: 3479/2020****Beschluss 28/2020**

Der Stiftungsrat der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung beschließt, entsprechend der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Greiz und dem Kreissportbund Greiz, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung an den Kreissportbund Greiz (KSB Greiz) in Höhe von 3.850,- Euro.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Greiz

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitungen, Trinkwasserleitungen) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der
Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Pahren (Nachtrag)

Abwasserleitungen, Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
60 und 250	2	2/2
155	2	6/1
155	2	9/24
155	2	9/25
155	2	9/92
155	2	60
25	2	43/2
27	2	45
108	2	152/2
217	2	58/1
266	2	153
273	2	57/4

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können **nach telefonischer Terminabstimmung** unter der Telefon-Nr.: 03661/876601 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen. **Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.**

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner
Amtsleiterin

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 14.05.2020, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 06/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EntschS).

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 07/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Zuschlagserteilung für die Anschaffung eines „Saug-Spül-Fahrzeugs“ an die Firma FFG Umwelttechnik GmbH & Co. KG aus 24939 Flensburg mit einem Gesamtwertumfang von 358.933,75 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 08/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Ausschreibung der Baumaßnahme „Ertüchtigung der Kläranlage Göhren“ aufzuheben und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EntschS)

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda erlässt auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1, 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201), i. V. m. §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 429, 433), i. V. m. §§ 1 ff. der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. 2018, S. 703) i. V. m. § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) vom 16. Mai 2002 (ABl. LK Greiz 2002, S. 33), zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 20. April 2015 (ABl. LK Greiz 2015, S. 70) folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EntschS):

Artikel I

- § 2 erhält folgende neue Fassung:
„Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit



einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 Euro sowie für die Führung der und die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, sofern die Teilnahme über die Hälfte der Sitzungsdauer beträgt. Mit dem Sockelbetrag und dem Sitzungsgeld sind anfallende Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 105,00 Euro sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung, sofern die Teilnahme über die Hälfte der Sitzungsdauer beträgt. Führt der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden in Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses den Vorsitz, beträgt das Sitzungsgeld 30,00 Euro. Mit dem Sockelbetrag und dem Sitzungsgeld sind anfallende Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.“
3. § 5 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - (1) Der dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter gewährte Sockelbetrag wird monatlich abgerechnet und ausbezahlt.
 - (2) Die dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Verbandsräten zustehenden Sitzungsgelder werden spätestens vier Kalenderwochen nach durchgeführter Sitzung abgerechnet und ausbezahlt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(Siegel)

Zeulenroda-Triebes, 14. Mai 2020

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 06/2020 vom 14.05.2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EntschS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 25.05.2020 der Veröffentlichung vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Ladung

**zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2020 des
Zweckverbandes TAWEG am Donnerstag,
dem 25. Juni 2020 / 9:00 Uhr im Rathaus der Stadt
Greiz, großer Saal Markt 12, 07973 Greiz**

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss, Jahresbericht und zur Entlastung der Verantwortlichen für das Wirtschaftsjahr 2019 (Anlage)
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung des Jahres 2019 im TW-Bereich und im AW-Bereich
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zur Realisierung der Baumaßnahme Schmutzwasser- und Regenwasserkanal in Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Kirchstraße im Jahr 2021
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung zur Realisierung der Baumaßnahme Schmutzwasser- und Regenwasserkanal in Greiz, Am Hirschberg, 1. BA im Jahr 2021
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung zur Realisierung der Baumaßnahme Kläranlage Greiz-Dölau, 2. Ausbaustufe im Jahr 2021/22
- TOP 12 Beauftragung und Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Aufnahme von Kommunalkrediten für das Jahr 2020
- TOP 13 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Schulze
Verbandsvorsitzender

Verstärkte Kontrollen wegen illegaler Ablagerungen von toten Tieren und Schlachtabfällen

Seit Beginn des Jahres 2020 kommt es im Landkreis Greiz zu vermehrten Anzeigen von Jägern und Spaziergängern bezüglich illegal im Wald und an Straßenrändern entsorgter Schlachtabfälle oder auch toten Nutztieren.

„Nach §7 Absatz 1 des Tierischen-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes hat ein Besitzer von angefallenen tierischen Nebenprodukten (Bsp.: tote Tiere, Schlachtabfälle) dies der zuständigen Behörde in deren Einzugsbereich diese tierischen Nebenprodukte anfallen unverzüglich zu melden.“

**Für ganz Thüringen ist dies die Beseitigungsfirma SecAnim;
Telefon: 036201-66110 (www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de)**

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.“

Bei der illegalen Beseitigung derartiger Abfälle in Wald und Flur kommt es außerdem zu einer abfallrechtlichen Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, was mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann.

Das Veterinäramt des Landkreises wird auf Grund dieser Tatsache bei Kontrollen von Haltern landwirtschaftlicher Nutztiere vermehrt die ordnungsgemäße Führung des geforderten Bestandsregisters kontrollieren. Dies betrifft auch Schaf- und Ziegenhalter.

Auch die Halter nur weniger Tiere werden hiermit nochmals eindringlich auf die notwendige Führung eines Bestandsregisters hingewiesen. Vordrucke hierfür finden Sie unter „Formulare“ auf der Homepage des Thüringer Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e.V.: <https://www.tvlev.de/cms/formulare>

Hauschlächter werden außerdem aufgefordert, die entsprechenden Tierbesitzer auf die ordnungsgemäße Entsorgung der Schlachtabfälle hinzuweisen bzw. diese dabei zu unterstützen.

gez. Dr. Andree Huster
Amtstierarzt

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de